

# Vereinssatzung

## Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.



### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: "Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 10 Abgabenordnung. Er setzt sich für die Interessen und eine Verbesserung der Lebensverhältnisse geflüchteter Menschen in Baden-Württemberg ein.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Unterstützung und Hilfe für Geflüchtete, insbesondere für politisch, ethnisch, religiös oder geschlechtsspezifisch oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe Verfolgte;
  - b. die Unterstützung von Flüchtlingsinitiativen und -projekten in Baden-Württemberg, insbesondere durch Beratung, Kooperation und Vernetzung;
  - c. die Zusammenarbeit und Gespräche mit Parlamenten und Verwaltungen, Institutionen, Beratungsstellen, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen;
  - d. die Durchführung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen und Aktionen sowie allgemeiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel die Lebensverhältnisse der Geflüchteten zu verbessern; und
  - e. die aktive Einbindung der Geflüchteten in die laufenden Projekte des Vereins und in die Vereinsarbeit.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. Ordentliche Mitglieder; und
  - b. Fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinszwecke unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Antrag der erweiterte Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer Aufnahmeerklärung wirksam, die entweder schriftlich oder per E-Mail übermittelt wird. Die Ablehnung durch den erweiterten Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Tod des Mitglieds;
  - b. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen;
  - c. Freiwilligen Austritt; oder
  - d. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen zum Jahresende zulässig.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn dieses in gröblicher Weise gegen die Satzung oder gegen die gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitglieds des erweiterten Vorstands kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der erweiterte Vorstand; und
- c. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Ordentliche Mitglied, das seinen Beitrag für das laufende Jahr bezahlt hat, eine Stimme. Eine Vertretung durch Dritte, die ein Ordentliches Mitglied des Vereins sind, ist zulässig. In diesem Fall muss der/die Bevollmächtigte sich zu Beginn der Versammlung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht legitimieren.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich oder per E-Mail und unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB) einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Mitgliederversammlungen zwei Wochen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks

und der Gründe stellt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder gefasst. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Vereins. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Anstelle einer Mitgliederversammlung in Präsenz kann eine virtuelle Mitgliederversammlung (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzveranstaltung (Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) einberufen werden. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
  - a. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig die Zugangsdaten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe ist auf elektronischem Wege zulässig. Hierbei ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder und durch die Versammlung zugelassene Gäste teilnehmen können und dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können.
  - b. Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB über die Modalitäten der Teilnahme um Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation.
  - c. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung und der Online-Präsenzversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

## § 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - a. Wahl des erweiterten Vorstands einschließlich des Vorstands im Sinne von § 26 BGB;
  - b. Wahl der/des Kassenprüferin/-prüfers;
  - c. Entgegennahme und Beschluss über den Kassenprüfungsbericht;
  - d. Beschlussfassung über Fragen, die vom (erweiterten) Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden;
  - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
  - f. Satzungsänderungen; und
  - g. die Auflösung des Vereins.

## § 8 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, sowie zusätzlich dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich nur auf den Vorstand im Sinne des § 26 BGB verwiesen wird, ist stets der erweiterte Vorstand inklusive des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeint.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die Stellvertreter/in nur von seinem/ihrer Vertretungsrecht Gebrauch machen soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der erweiterte Vorstand, einschließlich des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (4) Mitglieder des erweiterten Vorstands können nur Ordentliche Mitglieder werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der erweiterte Vorstand im Amt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstands für den Rest der Amtsdauer einen Nachfolger.

## § 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Aufgaben des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Entscheidung über die Einstellung von Personal
  - d. Kassenführung des Vereins
  - e. Aufstellung des Haushaltsplans
- (2) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Festsetzung der Tagesordnung zur Aufgabe.
- (3) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann durch den erweiterten Vorstand eine Geschäftsführung berufen werden.
- (4) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes lädt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, schriftlich oder per E-Mail ein. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Mit der Einladung zu der Sitzung legt der/die Vorsitzende die Tagesordnung fest. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Sitzung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. An den Sitzungen des erweiterten Vorstands können Vereinsmitglieder teilnehmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Die erweiterte Vorstandssitzung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in, geleitet.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Bei

den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus und haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter aufgrund Beschluss des erweiterten Vorstandes im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung eines angemessenen – auch pauschalierten – Aufwendersatzes für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand vergütet werden.
- (3) In dem in Abs. 2 genannten Rahmen ist der erweiterte Vorstand auch ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder eines Aufwendersatzes zu beauftragen und/oder zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Auslagenersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung unter Nachweis mittels prüfbarer Belege und Aufstellungen geltend gemacht werden.

### **§ 11 Kassenprüfer/-innen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Amtszeit des Vorstands im Sinne des § 26 BGB zwei Kassenprüfer/-innen und kann auch bis zu zwei Ersatzprüfer/-innen nach den für die Wahl des Vorstands geltenden Voraussetzungen und Bestimmungen wählen. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

- (2) Die Kassenprüfer/-innen prüfen die Konten- und Belegführung sowie den daraus abgeleiteten Jahresabschluss. Die Kassenprüfer/-innen sind darüber hinaus berechtigt, von den Entscheidungsträgern auch Auskunft über die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Ausgaben zu verlangen. Die Kassenprüfer/-innen erstellen jährlich einen Kassenprüfungsbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein PRO ASYL e.V. – Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge“ mit Sitz in Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

**Stand: 25.07.2024**